

Stellungnahme und Bericht des JUMEN e.V.**16.12.2022****Verhandlung vor dem BVerwG am 8.12.2022, 1 C 56.20**

Am 8. Dezember 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten verhandelt. Es ging um drei Verfahren zum Elternnachzug aus Syrien und einen Kindernachzug aus Afghanistan. Im Mittelpunkt stand die Frage, was passiert, wenn die hier lebenden oder nachziehenden Kinder während des Asyl- oder des Visumverfahrens volljährig werden. Die Besonderheit beim subsidiären Schutz ist auch, dass dieser zusätzlich zwischen 2016 und 2018 ausgesetzt war.

Unsere rechtlichen Argumente: Es muss bei der Minderjährigkeit immer auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, hier der Asylantrag abgestellt werden. Das Kindeswohl und der Gleichheitsgrundsatz verlangen, dass der Nachzug nicht von der Bearbeitungszeit der Behörden im Asyl- oder Visumverfahren abhängig gemacht werden darf, denn darauf haben die Familien keinen Einfluss. So argumentierte auch der EuGH in seinen Urteilen von August 2022 nach einer Vorlage aus Deutschland. Die Urteile betreffen anerkannte Flüchtlinge und sind nicht direkt auf subsidiär Schutzberechtigte übertragbar. Die maßgebliche Begründung des EuGH beruht neben der Familienzusammenführung auch auf den Menschenrechten auf Achtung des Familienlebens, Gleichbehandlung, Rechtssicherheit und vorrangige Beachtung des Kindeswohls. Aus menschenrechtlicher Sicht sind Familien mit subsidiären Schutz und Flüchtlingsstatus beim Familiennachzug gleich zu behandeln. Beide Gruppen können auf unbestimmte Zeit nicht ins Herkunftsland zurückkehren.

Das BVerwG hat indes alle vier Revisionen zurückgewiesen. Es überträgt seine frühere Rechtsprechung zum Kindernachzug zu Flüchtlingen auf subsidiär Schutzberechtigte. Hinsichtlich des Kindernachzugs ist demnach auf den Visumsantrag, nicht den Asylantrag, abzustellen, es sei denn der Visumsantrag wurde während der Aussetzung gestellt. Beim Elternnachzug bleibt das Gericht bei der Auffassung, dass die Minderjährigkeit bis zur Einreise der Eltern (letztmöglicher Zeitpunkt!) vorliegen muss. Damit geht das Bundesverwaltungsgericht konträr zur Rechtsprechung des EuGH zu anerkannten Flüchtlingen.

Nach unserer Wahrnehmung war die mündliche Verhandlung eine reine Förmlichkeit für das Gericht. Innerhalb von 90 Minuten für vier Verfahren konnte keine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen stattfinden und der Senat schien an einer solchen auch nicht interessiert.

Die Strategie des BVerwG scheint vielmehr gewesen zu sein, seine alte Rechtsprechung zu anerkannten Flüchtlingen auf subsidiär Schutzberechtigte zu übertragen und eine Auseinandersetzung mit der neuesten Rechtsprechung des EuGH von August 2022 zu vermeiden. Dabei hatte der EuGH in den Urteilen von August 2022 zu der gleichlautenden Frage entschieden, dass auf den Zeitpunkt des Asylantrags abzustellen ist - nur eben bei anerkannten Flüchtlingen. Es ist enttäuschend, dass sich das BVerwG in seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 nicht mit den wichtigen Rechtsfragen der Ungleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten auseinandersetzt - vor allem für die Familien, die oft schon seit sieben Jahren darauf warten, nicht mehr getrennt leben zu müssen.

Das BVerwG war seit August 2022 noch nicht mit Fällen zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen befasst und konnte seine Rechtsprechung insofern noch nicht an die Urteile des EuGH von August 2022 anpassen. Andernfalls wäre der Begründungsaufwand zur Ungleichbehandlung der beiden Gruppen höher bis nicht machbar gewesen. Dass das BVerwG die unterschiedlichen Verfahren zum subsidiären Schutz (Eltern- und Kindernachzug sowie Fälle während und nach der Aussetzung) verbunden und gebündelt verhandelt hat, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass es eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen der Ungleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten vermeiden wollte.

Das Gericht betonte bei seiner Urteilsverkündung, dass es zukünftige Vorhaben des Gesetzgebers zur Gleichstellung beider Gruppen nicht zu interessieren habe. Bis die Bundesregierung die Gleichbehandlung per Gesetz - wie im Koalitionsvertrag angekündigt - umsetzt, wird sich das BVerwG mit der Frage voraussichtlich nicht mehr beschäftigen müssen. Damit überlässt das Gericht die Lösung der wichtigen Rechtsfragen dem Gesetzgeber, statt selbst eine grund- und menschenrechtskonforme Lösung aufzuzeigen.

Wir werden nun die schriftliche Begründung des Urteils abwarten und weitere Rechtsschritte planen. Möglich sind der Weg zum Bundesverfassungsgericht und später zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder auch zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen.